

mit Karl dem Kahlen um das durch den Tod Lothars II. verwaiste Lotharingen hatten zur Folge, daß die Kanzleigeschäfte ins Stocken gerieten. Diese unfreiwilligen Ferien scheinen auf Hebarhards an sich schon schwache komputistische Fähigkeiten eine schlimme Wirkung gehabt zu haben. Die beiden DD. 130 (Orig.) und 131 aus dem März und April 870 tragen die Zahlen *a. r. XXXVII = ind. III*, die an sich richtig sind, aber der hadebert-hebarhardschen Gleichung, die *a. r. XXXVIII = ind. III* verlangt, widersprechen; sie beweisen, daß Hebarhard unterdessen den chronologischen Faden verloren hat¹, was für die nächste Folgezeit eine vollständige Konfusion in den Datierungen zur Folge hatte. SICKEL freilich (Beitr. 2, 122) führte das auf die schlechte Überlieferung der Urkunden aus den Jahren 870 und 871 zurück, deren Ziffern, wie er sagt, jedem Versuch, sie in sichere Ordnung zu bringen, trotzen, hat aber trotzdem die spätere, erst seit 873 nachweisbare und gleich zu erörternde Gleichung schon für die vorausgehenden Jahre als geltend angenommen und die angebliche neue Gleichung mit dem Vertrag von Meersen und dem Eintritt des neuen Kanzleichefs, des Erzkapellans und Erzbischofs Liutbert von Mainz, in Verbindung gebracht. Diese scharfsinnige Kombination hat viel Verlockendes an sich, aber sie hält gegenüber den Ziffern in den Urkunden der Jahre 870 und 871 nicht stand.² Denn so schlecht deren Überlieferung ist, wir haben aus dieser Zeit doch einige Originale, die uns ein sicheres Urteil über die damalige Berechnungsweise — oder sagen wir lieber gleich Konfusion — gestatten. Wir besitzen aus dem Jahre 870 ein vom 25. September datiertes Original (D. 132) mit *a. r. XXXIII = ind. III* statt *XXXVIII = ind. IIII*³ und daneben das D. 133 vom 17. Oktober im Prümer Chartular mit *XXXIII = ind. IIII*, wodurch das unmögliche Regierungsjahr *XXXIII* gesichert ist. MÜHLBACHER meint, Hebarhard habe sich bloß verschrieben (*XXXIII* statt *XXXVII*)⁴, aber wenn eine solche Verschreibung bei Abschriften zwar häufig

¹) SICKEL, Beitr. 2, 130 bemerkt, daß hier *a. r. XXXVII* in *XXXVIII* zu emendieren sei; aber da D. 130 im Original erhalten ist, ist das nicht zulässig. ²) Auch MÜHLBACHER zu D. 133 ist davon nicht überzeugt und meint, daß die neue Berechnung erst mit dem Jahre 873 einsetze; 'bis dahin unsicheres Schwanken'. ³) Ob Hebarhard hier nach der Neujahrsindiktion, wie BRESSLAU, Urkundenlehre² 2, 411 annimmt, gerechnet habe, ist doch sehr unsicher, jedenfalls spricht D. 133 dagegen. ⁴) MÜHLBACHERS Vorschlag 'statt *XXVII*' ist offenbar ein Druckfehler.